

Schwerpunkt

Sperrfristen bei Krankheit und Unfall



arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Wenn zwei ungleiche Parteien ein Vertragsverhältnis eingehen, bspw. im Arbeits- oder im Mietrecht, schützt das Gesetz im Sinne des Verbraucherschutzes die schwächere Vertragspartei. Eine dieser klassischen, zwingenden Schutzbestimmungen im Arbeitsrecht sieht vor, dass bei Vorliegen bestimmter Situationen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht, resp. erst nach einer bestimmten Zeit kündigen kann. Im Gesetz ist die Bestimmung als Kündigung zur Unzeit bezeichnet, aber besser bekannt unter dem Namen Sperrfristenschutz. Die Sperrfristen kommen unter anderem während dem schweizerischen obligatorischen Militärdienst, einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit sowie während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft zur Anwendung. Im vorliegenden «Schwerpunkt» wird nur auf die häufigsten Fälle, namentlich die Sperrfristen im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit des Angestellten, das heisst bei Krankheit oder Unfall, eingegangen.

Wer im Personalbereich tätig ist, kommt unweigerlich mit dem Thema Sperrfristen in Kontakt. In Bezug auf die am häufigsten nachgefragten Themen bei uns in der Rechtsberatung belegen die Sperrfristen klar den Spitzenplatz. Die Lebenssituationen präsentieren sich immer wieder kom-

plex, und es stellen sich Fragen zur Anwendung bei mehreren Arbeitsverhinderungsgründen, bei Dienstjahreswechsel, bei arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit, bei der Lohnfortzahlung und vielem mehr. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen im vorliegenden «Schwerpunkt» wieder einmal einen Überblick über dieses Thema geben. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen in der Rechtsberatung wie immer gerne zur Verfügung.

Daniela Beck, MLaw, Rechtsanwältin,
Arbeitsrecht und Familienpolitik

